

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,

und

AWO Pflegedienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XI für die vollstationäre **Dauerpflegeeinrichtung Gerhard-van-Heukelum-Haus**, Fichtestraße 2, 27568 Bremerhaven.

2. Leistungsvereinbarung

Die Dauerpflegeeinrichtung Gerhard – van – Heukelum - Haus stellt **59** bezugsfertig ausgestattete vollstationäre Dauerpflegeplätze und eingestreute **Plätze** für die vollstationäre Kurzzeitpflege für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen, einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden Investitionsfolgekosten in Höhe von

17,41 € pro Belegtag und Person

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für diejenigen Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI

und

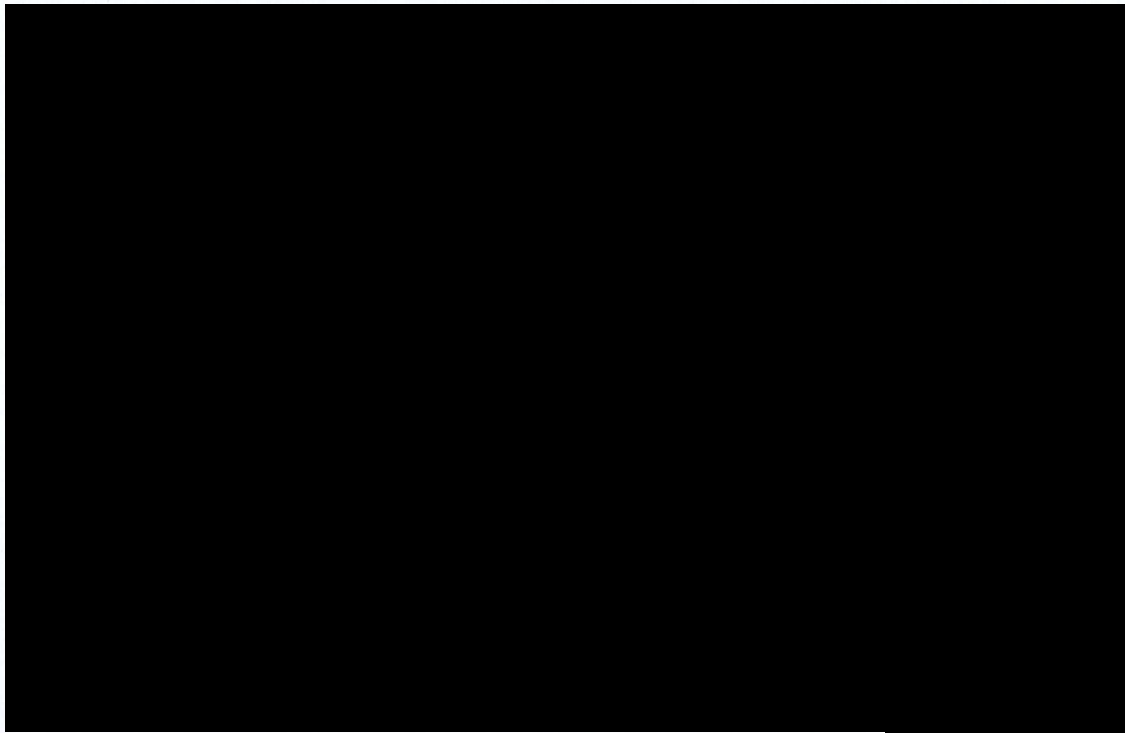
b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII

haben.

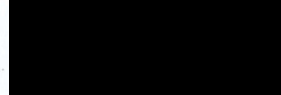
4. Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII), ergänzt durch die neueste Fassung der Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV).

Für die Dauerpflegeeinrichtung Gerhard-van-Heukelum-Haus werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten €



Hieraus ergeben sich unter Zugrundelegung der zu berücksichtigenden  Belegungstage tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von **17,41 €** pro Person.

5. **Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2020** bis **31. Dezember 2020**.

6. **Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

7. **Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, den 05.12.2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Anlage: Prüfblatt